



RSV Eintracht Berlin e.V., Geschäftsstelle, Heinrich-Zille-Str. 32, 14532 Stahnsdorf,
E-Mail: info@rsv-basketball.de, Web: www.rsv-basketball.de, ☎: 03329 697 496

Stahnsdorf, 12. März 2014

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2014

Hiermit lädt der Vorstand des Regionalen SV Eintracht Berlin e.V. für **Mittwoch, den 26. März 2014, um 18.00 Uhr** herzlich zur diesjährigen **ordentlichen Mitgliederversammlung** ein. Die Veranstaltung findet in der Mensa der Heinrich-Zille-Grundschule in Stahnsdorf, Friedrich-Naumann-Straße 74, statt.

Tagesordnung:

- I. Begrüßung
- II. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit*
- III. Genehmigung der Tagesordnung
- IV. Wahl des Versammlungsleiters und Protokollführers
- V. Berichte des Vorstands und erweiterten Vorstands
- VI. Bericht des Kassenprüfers
- VII. Aussprache zu den Berichten
- VIII. Entlastung des amtierenden Vorstands
- IX. Antrag auf Satzungsänderung (1/2014): Reaktion auf Schreiben des Berliner Senats vom 20. Januar 2014 (s. Anlage)
- X. Verschiedenes
- XI. Schlusswort

Anträge sind gemäß § 17 der gültigen Satzung bis zum 19. März 2014 via E-Mail an den Vorstand unter vorstand@rsv-basketball.de oder schriftlich in der Geschäftsstelle (es gilt der Poststempel!) einzureichen. Später eingebrachte Dringlichkeitsanträge sind nur dann gültig, wenn sie mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht werden (keine Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung!).

Kandidaturen für eines der Ämter sind gleichfalls via E-Mail an den Vorstand oder schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Zustellung ist so zu planen, dass die Dokumente spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung, dem 25. März 2014, um 12 Uhr vorliegen. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben eine Stimme. Für beschränkt Geschäftsfähige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geht das Stimmrecht zwingend auf einen gesetzlichen Vertreter über.

** Für den Fall, dass nicht ein Viertel aller Wahlberechtigten anwesend sind und somit die Beschlussunfähigkeit gegeben ist, wird die Mitgliederversammlung beendet und für 18.15 Uhr an gleicher Stelle und zur selben Tagesordnung wieder einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig (Satzung § 17.3).*

Stephan Reitzig

Marcus Boljahn

Andreas Zahn

(Vorstand RSV Eintracht Berlin e.V.)



Stahnsdorf, 10. März 2014

Antrag auf Satzungsänderung – Nr. 1/2014
Neufassung der Vereinssatzung in Reaktion auf Senatsschreiben vom 20. Januar 2014

Antragsteller: Vorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die am 5. Juni 2013 beschlossene Satzung des RSV Eintracht Berlin e.V. wird außer Kraft gesetzt und mit der Neufassung vom 26. März 2014 ersetzt. Der Vorstand wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Neufassung schnellstmöglich Gültigkeit erlangt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20. Januar 2014 teilte das AG Charlottenburg mit, dass die Satzung des RSV Eintracht Berlin e.V. in der am 5. Juni 2013 geänderten Fassung nicht eintragungsfähig sei. Beanstandet wurden einerseits widersprüchliche Aussagen zweier Paragraphen über die notwendige Stimmmehrheit im Fall der Vereinsauflösung, andererseits die Zulässigkeit von Satzungsänderungen als Dringlichkeitsantrag bei Mitgliederversammlungen. Beide bemängelten Punkte wurden überarbeitet. Die Satzung wird hiermit erneut zur Abstimmung gestellt.

Satzung des RSV Eintracht Berlin e.V. (Neufassung – abgestimmt auf der Mitgliederversammlung am 26. März 2014)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Regionaler Sportverein Eintracht Berlin e.V.“. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau / weiß.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V., seine Abteilungen sind Mitglieder der Fachverbände. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Sitz ist Berlin-Tempelhof.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Basketball im Leistungs- und Breitensportbereich verwirklicht, mit besonderem Schwerpunkt auf der Jugendarbeit. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede juristische und jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag im Einvernehmen mit den Abteilungen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste
2. Der Austritt muss gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, eine vorzeitige sportliche Freigabe kann durch den Vorstand auf Antrag der Abteilungen erteilt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung zwingend auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem wird zur Deckung der Vereinsausgaben von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der im Voraus zu entrichten ist. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Das Nähere regelt die Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Erweiterte Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Er besteht aus fünf Personen:
 - Vorsitzender
 - stellv. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Jugendwart
2. Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung des erweiterten Vorstands
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - Buchführung der Vereinskasse
 - Erstattung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands herbeizuführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstands weiter. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Eine Abberufung des Vorstands ist bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung jederzeit möglich und erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Vorstand
 - allen Abteilungsleitern
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter zwei Mitglieder des Vorstands und ein Abteilungsleiter. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Im Übrigen gilt für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands § 11 der Satzung entsprechend.
3. Bei einer Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands erforderlich.
4. Die Bildung eines Beirats ist möglich.

§ 13 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 €
- Erlass von Sport- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über den vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
- Festsetzung von Jahresabgabe, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen im Rahmen des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des erweiterten Vorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
3. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der schriftlich abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen wenn es
 - der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt,
 - oder 20 Prozent der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
10. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied oder vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein und unverzüglich den Abteilungen zur Kenntnis gegeben werden.
11. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 16 Abteilungen

1. Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Den Abteilungen kann vom Vorstand die Vollmacht erteilt werden, den Verein gegenüber dem jeweiligen Fachverband zu vertreten.
3. Abteilungen sind im Rahmen der Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins für die Verwaltung der ihr übergebenen finanziellen Mittel selbst verantwortlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
4. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, der mindestens ein Abteilungsleiter, ein Stellvertretender Abteilungsleiter und ein Kassenwart angehören. In Abteilungen, in denen mindestens zehn Jugendliche unter 18 Jahren organisiert sind, ist zusätzlich ein Jugendwart zu wählen.
5. Die Abteilungsleitungen werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
6. Mindestens einmal jährlich vorrangig im vierten Quartal sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen in den Wahljahren auch die Abteilungsleitungen zu wählen sind.
7. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im erweiterten Vorstand zu beantragen oder anzuregen.
8. Der Abteilungsleitung obliegt die Sorge für die Erhaltung des der Abteilung zur Verfügung gestellten Vereinsvermögens.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann zwei bis fünf Kassenprüfer wählen, die weder Mitglieder des Vereinsvorstands noch Mitglieder der Abteilungsleitungen sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und der Abteilungen, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Für Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geht das Stimmrecht auf einen gesetzlichen Vertreter über.
3. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch eine schriftlich fixierte Stimmübertragung auf einen geschäftsfähigen Vertreter ausgeübt werden.
4. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige können ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Zustimmung des gesetzlichen Vertreters selbst ausüben. Die Erlaubnis ist schriftlich zu fixieren.

5. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 19 Ehrungen

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.
2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Neun-Zehntel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das vorhandene Vermögen des Vereins, sofern es dessen bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Berliner Basketball Verband e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung der Mitgliederversammlung des „Regionaler Sportverein Eintracht Berlin e.V.“ vorgelegt und von ihr am 26.03.2014 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.